

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Abfallgebühren 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten	2
1.1	Grundgebühr	2
1.2	Gewichtsgebühr	2
1.3	Zusatzgebühren	2
2	Kostenermittlung	2
2.1	Grundgebühr	3
2.2	Gewichtsgebühr	4
2.3	Zusatzgebühren	5
3	Gebührenermittlung	5
3.1	Grundgebühr	5
3.2	Gewichtsgebühr	6
3.3	Zusatzgebühren	6
4	Gebührenveränderung	6
5	Kostendeckung	7

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Umwelt, Verkehr, Abwasser (FB 302) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Abfallgebühren auf konkrete Nachfrage am 03.11.2020 zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

In der Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Bauen, Umwelt und Verkehr am 01.10.2019 erfolgten zunächst einige Grundsatzbeschlüsse zur zukünftigen

Ausrichtung der Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg (VO/0266/19 zu TOP 1.4), die für die vorliegende Kalkulation maßgeblich waren. So wurde entschieden,

- a) das mengenabhängige Gebührensystem für den Restabfall (Wiegesystem) beizubehalten,
- b) einen Bioabfallbehälter einzuführen, der jedem Haushalt auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden soll und
- c) dass eine kommunale Grünannahmestelle im Stadtgebiet eingerichtet werden soll.

1 Maßstabseinheiten

1.1 Grundgebühr

Der Gebührenmaßstab richtet sich nach § 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom 21.12.2005 in der jeweils aktuellen Fassung. Bei der Grundgebühr ist das Volumen der auf dem angeschlossenen Grundstück vorgehaltenen Restabfallgefäße maßgeblich.

1.2 Gewichtsgebühr

Die Gewichtsgebühr richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Restabfalls. Die Abfallmenge wird gewogen.

1.3 Zusatzgebühren

Die Zusatzgebühren richten sich nach der Anzahl der Leerungen, nach der Anzahl der Behälter sowie beim Behältertausch nach der Anzahl der Tauschvorgänge.

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden auf 2.111.000 EUR ermittelt. Die Abfallogistik- und Verwertungsleistungen für die Stadt Wegberg wurden der zuvor genannten grundsätzlichen Ausrichtung entsprechend in einem offenen Verfahren europaweit in 3 Losen ausgeschrieben.¹ Die Verträge laufen vom 01.01.2021 bis einschließlich 31.12.2027 einschließlich zwei Verlängerungsoptionen um je ein Jahr. Auch die Annahme und Verwertung von Grünabfällen aus der Selbstanlieferung und der Holsammlung wurde in 2 Losen öffentlich ausgeschrieben, da mit der Fertigstellung der Grünannahmestelle erst im Laufe des Jahres 2021 zu rechnen ist.² Hier werden die Verträge für das Kalkulationsjahr vom 01.01.2021 bis einschließlich 31.12.2021 laufen.

Die vorliegende Kalkulation fußt auf diesen Ausschreibungsergebnissen. Damit besteht eine hohe Planungs- und Kalkulationssicherheit, was die zugrunde gelegten Einzelpreise angeht. Jährliche Veränderungen können sich aber durchaus im Rahmen der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel ergeben, sofern Entgelte mehr als 3% von den zuletzt gezahlten Entgelten abweichen. Die verwendeten Einzelpreise sowie das zugrundeliegende Mengengerüst auf Basis der tatsächlich

¹ Beschluss des WBUV in seiner Sitzung am 01.10.2019 zu TOP 1.4 (VO/0266/19)

² vsl. Beschluss des „WBUV“ in seiner Sitzung am 24.11.2020 (VO/0218/20)

angefallenen Werte im Zeitraum Juni 2019 bis einschließlich Mai 2020 wurden stichprobenartig überprüft. Hierbei ergaben sich vereinzelt Korrekturen.

Die Kosten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen und haben sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2020 entwickelt:

2.1 Grundgebühr

	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
I. Sammlung und Transport	780.262 €	784.050 €	3.788 €	0,49%
II. Sonstige Leistungen	91.658 €	98.515 €	6.857 €	7,48%
III. Innere Verrechnungen	175.300 €	181.000 €	5.700 €	3,25%
IV. Einnahmen	-115.522 €	-107.070 €	8.452 €	-7,32%
V. Sonderposten	27.675 €	126.714 €	99.039 €	357,87%
Summe	959.373 €	1.083.209 €	123.836 €	12,91%
Summe (gerundet)	959.000 €	1.083.000 €	124.000 €	12,93%

Sammlung und Transport:

Bei der Kalkulation der Grundgebühr für die Abfallgebühren werden verschiedene Maßstabseinheiten angesetzt. Die Grundentgelte werden zunächst unter Berücksichtigung der Einwohnerwerte ermittelt. Diese wurden vorliegend mit 29.307 Einwohnern ermittelt. Hierbei handelt es sich um den Wert, der sich aus der Bevölkerungsstatistik vom 30.06.2019 ergibt. Da ein aktuellerer Wert bei Erstellung der Kalkulation zunächst nicht zur Verfügung stand und dieser nach Prüfung auch nicht wesentlich abweicht, erscheint dies vertretbar. Für die neu eingeführte Biotonne erfolgt die Kalkulation anhand der vsl. Behälterzahl. Die verwendete Kalkulation entspricht dem in der o.g. Ausschreibung verwendeten Szenario B, wonach zwischen 601 bis 1.200 Behälter in Anspruch genommen werden. Nach den vorliegenden Meldungen werden vsl. ca. 1.100 Behälter in Anspruch genommen, so dass die Verwendung des Szenarios B korrekt ist. Die Ermittlung der Leistungspreise erfolgt im Wesentlichen unter Berücksichtigung der Anzahl der verschiedenen Abfallbehälter, der Leerungshäufigkeit sowie des tatsächlichen Gewichtsanfalls. Bei behälterlosen Abfällen wird im Wesentlichen auf den tatsächlichen Gewichtsanfall abgestellt. Teilweise werden aber auch die Sammlungshäufigkeit oder der vsl. geleistete Arbeitsaufwand als Maßstab genutzt.

Insgesamt steigen die Kosten um 0,49 %.

Sonstige Leistungen:

Im Wesentlichen werden hier die Personalkosten nach den tatsächlichen Stellenanteilen im Produkt 11.02.00, Fortbildungskosten, Kosten für Literatur und die Kosten der Abfallberatung erfasst. Einige Kosten konnten während der Prüfung noch den Werten der Haushaltsplanung 2021 entsprechend angepasst werden. Hier liegt nur eine geringe Steigerung vor, da die Personalkosten und die Kosten für die Abfallberatung gestiegen sind.

Innere Verrechnungen:

Hier erfolgt u.a. die Darstellung der Kosten des Baubetriebshofes. Der für die Kalkulation verwendete Wert entspricht –gerundet- dem im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 geprüften Wert in Höhe von 160.500 €. Der Wert resultiert aus 3.061 Personalstunden und 2.284 Fuhrparkstunden, die entsprechend § 9 Abs.2 LAbfG voraussichtlich geleistet werden müssen. Darüber hinaus werden hier auch die Kosten der Verwaltung (20.500 €) aus den Inneren Verrechnungen abgebildet.

Einnahmen:

Die Einnahmen im Bereich der Abfallberatung richten sich nach der Einwohnerzahl, während der Erlös aus dem Altpapierverkauf wiederum gewichtsabhängig ist. Die Erlöse aus dem Altpapierverkauf wurden geringer angesetzt, da aufgrund der tatsächlichen Entwicklung mit einem geringeren Gewichtsanfall zu rechnen ist.

Kalk. Entnahme aus dem Sonderposten / Ausgleich Kostenunterdeckung gemäß § 6 Abs.2 S.3 KAG NRW

Die Betriebskostenabrechnung 2019 hat mit einem Fehlbetrag in Höhe von 99.039 € abgeschlossen. Darüber hinaus ist aus dem Jahr 2018 noch ein ungedeckter Fehlbetrag in Höhe von 27.675 € verblieben. Dieser gesamte Fehlbetrag in Höhe von 126.714 € wurde in der Gebührenkalkulation 2021 berücksichtigt und erhöht dementsprechend die ansetzbaren Kosten.

2.2 Gewichtsgebühr

	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Gebühren Kreis	744.187 €	786.225 €	42.038 €	5,65%
Verwertung v. erfassten Abfällen	114.265 €	178.717 €	64.451 €	56,40%
Summe	858.453 €	964.942 €	32.178 €	3,75%
Summe (gerundet)	858.000 €	965.000 €	33.000 €	3,85%

Hinsichtlich der Einführung der freiwilligen Biotonne war zu prüfen, wie sich die gesamte Restabfallmenge vsl. entwickeln würde. Der Fachbereich hatte hier zunächst eine Reduzierung von 15 % angesetzt. Nach dem AuU-Gutachten kann in der Stadt Wegberg durch die flächendeckende Einführung der Biotonne der Restmüll um bis zu 30kg/E/a reduziert werden. Anhand dieser Angabe wurde der prozentuale Abzug durch die Rechnungsprüfung überprüft. Hierbei stellte sich heraus, dass bei bislang ca. 1.100 Haushalten, die eine Biotonne vsl. in Anspruch nehmen werden, der prozentuale Abzug in der genannten Höhe nicht gerechtfertigt ist und vsl. wesentlich geringer sein wird. Daher hat man sich, auch nach nochmaliger Rücksprache mit dem Gutachtersteller, der die Berechnung der Rechnungsprüfung bestätigte, nun auf einen Abzug in Höhe von 5 % geeinigt.

Die Kostenveränderung bei den Gebühren an den Kreis resultiert ausschließlich aus Veränderungen im Mengengerüst, so wird bspw. auf der Grundlage der tatsächlichen Mengen mit einer Erhöhung des Sperrmüllanfalls von 700 t auf 1.000 t gerechnet.

Die Einzelpreise für die Verwertung des Altholzes in der Kategorie I-III (von 18,19 € auf 56 €) und IV (von 54,58 € auf 88 €) sind aufgrund des aktuellen Ausschreibungsergebnisses stark angestiegen. Dem stehen aber vsl. geringere Mengen bei der Verwertung der Grünabfälle aus der Bündelsammlung entgegen (von 3.104 t auf 1.800 t). Dies resultiert aus der Reduktion der Abfahren von 10 auf 6 im Jahr sowie aus der Einführung der Biotonne.

Folgerichtig entstehen Verwertungskosten für die Bioabfälle aus der Biotonne, die in Übereinstimmung mit der zuvor zitierten Ausschreibung festgelegt wurden.

2.3 Zusatzgebühren

Bei den Zusatzgebühren wurden die Anzahl der Leerungen sowie die Anzahl der Behälter als Maßstabseinheit gewählt. Der Behältertausch richtet sich nach der Anzahl der Tauschvorgänge.

	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Zus. Entleerung Restabfall	62.382 €	45.523 €	-16.858 €	-27,02%
Zus. Entleerung Altpapier	13.203 €	8.918 €	-4.285 €	-32,45%
Behältertausch	9.008 €	8.388 €	-620 €	-6,89%
Summe	84.592 €	62.829 €	-21.763 €	-25,73%
Summe (gerundet)	84.000 €	63.000 €	-21.000 €	-25,00%
Kosten gesamt	1.901.000 €	2.111.000 €	210.000 €	11,05%

Die Steigerungen in diesem Bereich folgen ebenfalls der neuen Kostenstruktur in Übereinstimmung mit der zuvor zitierten Ausschreibung.

Die Entwicklung der kalkulierten Kosten in Höhe von 2.111.000 € ist aufgrund der genannten Einflussfaktoren nachvollziehbar. Im Vergleich zur Kalkulation 2020 liegt eine Kostensteigerung in Höhe von 210.000 € (+11,05 %) vor.

Hierbei entfallen allein 126.714 € aus Fehlbeträgen aus den Betriebskostenabrechnungen 2018 und 2019. Im Übrigen haben sich die kalkulierten Mengen verändert und die Einzelpreise sind aufgrund aktueller Ausschreibungsergebnisse im Wesentlichen gestiegen.

3 Gebührenermittlung

3.1 Grundgebühr

Zur Ermittlung der Grundgebühr wird auf § 5 Absatz 1 Buchstabe B) c) der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom 21.12.2015 in der jeweils aktuellen Fassung zurückgegriffen. Die Anzahl der Müllbehälter (getrennt nach Volumen) wird mit dem fiktiven Gewicht aus der erstmaligen Veranlagung multipliziert. Im Rahmen der Kalkulation 2021 ergibt sich so bei 4.318 Behältern (zzgl. 2.159 Mehrfachnutzung) mit 80 Liter Volumen, 4127

Behältern mit 120 Liter Volumen, 3.636 Behältern mit 240 Liter Volumen und 132 Behältern mit 1.100 Liter Volumen eine gesamte Müllmenge in Höhe von 5.616.050 Kilogramm. Die für die Grundgebühr ermittelten Kosten (gerundet 1.083.000 EUR) werden dann nach Abzug der kalkulierten Einnahmen aus der Biotonne (83.190 €) durch diesen Wert geteilt. So erhält man die Gebühr pro Kilo, die dann erneut mit dem Gewicht aus der erstmaligen Veranlagung multipliziert wird. Anschließend wird die jeweilige Gebühr mit der Anzahl der Behälter multipliziert, so dass sich für die Grundgebühr ein vsl. Gebührenaufkommen in Höhe von 1.083.000 EUR ergibt. Durch diese Berechnung entspricht das vsl. Gebührenaufkommen exakt den ansetzfähigen Kosten.

Bei der Prüfung der kalkulierten Einnahmen aus der Biotonne ist allerdings aufgefallen, dass die kalkulierten Einnahmen aus der Biotonne, die auf diese entfallenden Kosten deutlich übersteigt. Eine Quersubventionierung ist zwar auf der Grundlage des § 9 Abs.2 S.5 LAbfG ausdrücklich zulässig, nur wird in der aktuellen Gebührenbedarfsberechnung die Grundgebühr des Restmülls rechnerisch mit 37.127 € durch die Grundgebühren der Biotonne subventioniert und nicht (wie in der einschlägigen Kommentarliteratur beschrieben) anders herum. Dies widerspricht der Zielsetzung, über möglichst geringe Gebühren für die Biotonne eine möglichst hohe Anschlussquote zu erreichen. Die Grundgebühren für die Biotonne könnten deutlich gesenkt werden, während die übrigen Grundgebühren dann dementsprechend steigen würden. Eine Unzulässigkeit ergibt sich aus Sicht der Rechnungsprüfung hieraus zwar nicht, da nach der einschlägigen Kommentarliteratur sogar die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr für die Entsorgung von Restmüll und Bioabfällen nach den allgemeinen Grundsätzen zulässig wäre, wenn die „Biotonne“ nicht flächendeckend, sondern nur in Teilen des Gemeindegebietes eingeführt ist und die Benutzer in den anderen Gebietsteilen die Bioabfälle in das Restmüllgefäß einwerfen dürfen. Allen Grundstückseigentümern werden dann in gleichem Umfang die Leistungen der Restmüll- und Bioabfallentsorgung geboten.

Dennoch erscheint dies unter der genannten Zielsetzung überprüfungsnotwendig.

3.2 Gewichtsgebühr

Die ansetzfähigen Kosten für die Gewichtsgebühr wurden auf gerundet 965.000 EUR festgelegt. Bei einem angenommenen Gewichtsaufkommen in Höhe von 3.300.000 Kilogramm ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 0,29 EUR je kg und eine vsl. Gebühreneinnahme in Höhe von insgesamt 965.000 EUR.

3.3 Zusatzgebühren

Bei den Zusatzgebühren ergibt sich ein vsl. Gebührenaufkommen in Höhe von 63.000 EUR, welches ebenfalls den ansetzfähigen Kosten entspricht.

4 Gebührenveränderung

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation des Vorjahres haben sich die Gebühren wie folgt entwickelt:

Gebühr	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Erhöhung (EUR)	Erhöhung (%)
Grundgebühr	42,80	44,50	1,7	3,97

(80 Liter)				
Grundgebühr (120 Liter)	68,50	71,20	2,7	3,94
Grundgebühr (240 Liter)	85,60	89,00	3,40	3,97
Grundgebühr (1.100 Liter)	685,00	712,10	27,10	3,96
Gewichtsgebühr	0,26	0,29	0,03	11,54
Biotonne 120 l		60,00		
Biotonne 240 l		90,00		

5 **Kostendeckung**

In der Gebührenkalkulation ergibt sich eine vollständige Kostendeckung. Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Abfallgebühren 2021 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Grundsätzen des KAG NRW entspricht. Die Entscheidung, die Grundgebühren des Restmülls durch die Grundgebühren für die Biotonne zu subventionieren, scheint zwar gebührenrechtlich nicht unzulässig, sollte jedoch mit Blick auf die eigentliche Zielsetzung überprüft werden. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

gez.
Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

Die vorgenannte Stellungnahme wurde am 30.11.2020 geändert. Aufgrund eines fehlerhaften Formelbezugs wurden die prozentualen Erhöhungen nicht aus den Werten der Gebührenkalkulation 2020 abgeleitet, sondern von den Werten der Gebührenkalkulation 2019. Dies wurde nun korrigiert.